

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Geiger Engineering GmbH, Große Wiese 4, 96114 Hirschaid

Gültig ab 01.04.2014

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Firma Geiger Engineering GmbH gelten für sämtliche Verträge, insbesondere Lieferungen, Leistungen und Angebote von Geiger Engineering GmbH. Mit der Entgegennahme des Angebots, der Auftragserteilung oder Entgegennahme der Leistung, gelten diese Vertragsbedingungen als anerkannt. Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird gegen Bestätigungen des Vertragspartners oder Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen; dies gilt auch für den Fall, dass diese durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden.
2. Mündliche Vereinbarungen sind nicht geschlossen bzw. Zusagen nicht abgegeben worden; weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Alle Vereinbarungen und mündlichen Nebenabreden, die zwischen Geiger Engineering GmbH und den Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Geiger Engineering GmbH sind bis zur Annahme durch den Kunden freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt mit Auftragsbestätigung oder Leistung. Abbildungen, Maße, Berichte und Zeichnungen bzw. sonstige Leistungsdaten- und Spezifikationen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ebenfalls sind Kostenvoranschläge nur in Schriftform bindend.
2. Die Preise von Geiger Engineering GmbH gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich Geiger Engineering GmbH die

Berechnung der jeweiligen geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union ist Geiger Engineering GmbH berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis übermittelt.

4. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, die bei Geiger Engineering GmbH angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
5. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines der Konten von Geiger Engineering GmbH zu leisten. Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitig oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Zahlungen des Kunden werden mit Eingang der Rechnung von Geiger Engineering GmbH fällig und sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang zu zahlen.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. Lieferfristen und Liefertermine gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass Geiger Engineering GmbH die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Die Nichteinhaltung berechtigt den Kunden zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er Geiger Engineering GmbH eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Werktagen eingeräumt hat.
2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und abzurechnen. Lieferungen erfolgen ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart, ab Herstellungsort.
3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Soweit der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle übernommen hat, trägt der Kunde für die Dauer des Transports die Gefahr. Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, soweit Teillieferungen erfolgen und andere Leistungen durch Geiger Engineering GmbH übernommen wurden.
4. Unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme bzw. verzögern sich diese infolge von Umständen, die Geiger Engineering GmbH auch nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Geiger Engineering GmbH verpflichtet sich, vom Besteller verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
5. Der Kunde darf die Entgegennahme der Lieferung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus § 6ff., nicht verweigern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung von Geiger Engineering GmbH bezüglich der Abnahmebereitschaft.
7. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerungen des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstige außerhalb des Einflussbereiches von Geiger Engineering GmbH liegenden Ereignisse zurückzuführen ist. Dies gilt auch im Falle eines bereits vorliegenden Verzuges. Beginn und Ende derartiger Ereignisse sind dem Kunden baldmöglichst mitzuteilen. Sofern sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, insbesondere für Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen von Fachkräften, auch dann, wenn die Arbeiten pauschal übernommen wurden oder zu Lasten des Lieferanten gingen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
8. Geiger Engineering GmbH behält sich vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
9. Bei teilweiser Unmöglichkeit kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistungen nachweisbar für den Kunden ohne Interesse sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde auch die Teillieferungen für einen Vertragspreis zu bezahlen. Hinsichtlich der Haftung wird auf die Regelungen unter § 6 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Kommt Geiger Engineering GmbH in Verzug und entsteht dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese Verzugsentschädigung beträgt von dem Zeitpunkt an, an dem die Forderung schriftlich bei Geiger Engineering GmbH eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
10. „Für Lieferverzögerungen oder -ausfälle, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden, unvorhersehbaren Ereignisse, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Embargos, pandemiebedingte Einschränkungen, staatliche Maßnahmen, Export- oder Importbeschränkungen sowie behördliche Genehmigungsverfahren, deren Bearbeitungsdauer nicht von uns beeinflussbar ist – z. B. Ausnahmeregelungen im Rahmen internationaler Handelsbeschränkungen.“

Sofern ein solches Ereignis eintritt, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Sollte die Behinderung länger als 90 Tage andauern, sind beide Vertragsparteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen.“

Darüber hinaus behalten wir uns vor, etwaige zusätzliche Kosten, die infolge unvorhersehbarer politisch oder behördlich veranlasster Maßnahmen entstehen – insbesondere neue oder erhöhte Zölle, Ausfuhr-/Einfuhrabgaben oder andere handelspolitisch bedingte Preiszuschläge –, an den Kunden weiterzugeben. In diesem Fall informieren wir den Kunden unverzüglich über die Art und Höhe der Mehrkosten. Sollte der Kunde der Kostenweitergabe nicht zustimmen, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

11. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nach, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag und die Verrechnung der bereits geleisteten Anzahlung mit entstandenen Kosten vor.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bleiben sämtliche Liefergegenstände im Eigentum von Geiger Engineering GmbH. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Der Kunde darf jeweils den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Geiger Engineering GmbH unverzüglich zu informieren. Sofern ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden besteht, ist Geiger Engineering GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Geiger Engineering GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach erfolgter Mahnung berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt ebenso wenig wie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Geiger Engineering GmbH als Rücktritt. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er verpflichtet sich, die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht unverzüglich vollständig bezahlt werden. Sofern sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes.

Der Kunde tritt bereits jetzt zur Sicherung der Forderung von Geiger Engineering GmbH die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen gegenüber einem Dritten ab. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware und des daraus entstehenden Miteigentums erfasst die Abtretung nur den Geiger Engineering GmbH zustehenden Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Geiger Engineering GmbH gegenüber vertragsgemäß nachkommt, bleibt er zur Einziehung der an Geiger Engineering GmbH abgetretenen Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Geiger Engineering GmbH ist berechtigt, jederzeit zu verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

3. Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für Geiger Engineering GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen – nicht im Eigentum von Geiger Engineering GmbH stehenden Gegenstände verarbeitet – so erwirbt Geiger Engineering GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden Liefergegenstände von Geiger Engineering GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Geiger Engineering GmbH anteilig Miteigentum überträgt, soweit ihm die Hauptsache gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für Geiger Engineering GmbH. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gilt ebenfalls das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Geiger Engineering GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert die der Geiger Engineering GmbH zustehenden, noch offenen (Rest-)Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

§ 5 Abnahme

1. Die von Geiger Engineering GmbH her- bzw. bereitgestellte Ware gilt 2 Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist bestehende wesentliche Mängel schriftlich rügt.
2. Der Kunde ist nur dann zur Abnahmeverweigerung berechtigt, wenn der Mangel den gewöhnlichen und/oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk nicht mit zur Abnahmeverweigerung berechtigenden Mängeln behaftet ist, hat die Abnahme unter entsprechendem Vorbehalt der Beseitigung der Mängel zu erfolgen.

3. Abnahmeverweigerungen, Einwendungen bzw. Vorbehalte gegen die Abnahme sind unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels vorzunehmen.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Sofern ein Sachmangel vorliegt, liefert Geiger Engineering GmbH nach eigenem Ermessen neu bzw. bessert alle Leistungen nach, die sich nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegenden Umstände als mangelbehaftet herausstellen. Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich zu rügen und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden. Sofern im Rahmen des Austauschverfahrens Teile ersetzt werden, behält sich Geiger Engineering GmbH hieran das Eigentum ausdrücklich vor.
Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für folgende Schäden, die nicht auf Verschulden von Geiger Engineering GmbH zurückzuführen sind, namentlich natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austausch Werkstoffe, Geiger Engineering GmbH unbekannte, schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie ohne Zustimmung von Geiger Engineering GmbH vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.
2. Damit die von Geiger Engineering GmbH nach billigem Ermessen als notwendig erscheinende Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung vorgenommen werden kann, muss der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit verschaffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird Geiger Engineering GmbH von der Haftung und der Sach- bzw. Rechtsmängelhaftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Sofern die Mängelrüge berechtigt ist, trägt Geiger Engineering GmbH die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzteiles sowie dessen Versandkosten. Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind die insgesamt von Geiger Engineering GmbH zu tragenden Kosten auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
3. Sofern die Mängel durch den Kunden schuldhaft mitverursacht wurden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Schadens-minderungspflichten, steht Geiger Engineering GmbH nach der Nachbesserung ein der Mitverursachung des Kunden entsprechender Schadensersatzanspruch zu.
4. Der Kunde hat nach seiner Wahl ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreicht. Dies ist in der Regel dann

anzunehmen, wenn die Nachbesserung zweimal fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Bei für die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Verjährungsfristen zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten, verschafft Geiger Engineering GmbH dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizierten Liefergegenstand derart, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.
Die Verantwortlichkeit von Geiger Engineering GmbH bei Rechtsmängeln ist vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Haftungsregelungen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
6. Alle weiteren Ansprüche aus Sach- bzw. Rechtsmängelhaftung, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestimmen sich ausschließlich nach den in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen niedergelegten Bestimmungen über die Haftung.

§ 7 Haftung

1. Geiger Engineering GmbH haftet, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, auch für Schäden wegen Pflichtverletzung bei der Vertragsverhandlungen und bei Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Mängeln, die Geiger Engineering GmbH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde, Mängel, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Geiger Engineering GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung hingegen auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zur Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Kunden ordnungsgemäß gesichert worden wären.
3. Sofern ein reiner Vermögensschaden zu ersetzen ist, wird gemäß dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit, zwischen der Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe begrenzt.

Eine weitere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

4. Geiger Engineering GmbH haftet nicht für die Folge von Mängeln, für die gemäß des Abschnitts über die Sach- und Rechtsmängelhaftung in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Gewähr übernommen wurde.

§ 8 Verjährung

1. Die Sach- und Rechtsmängelrechte des Kunden verjähren – sofern es sich um ein kaufmännisches Rechtsgeschäft handelt – in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
2. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die §§ 377, 378 ff HGB unberührt.
3. Beim Verkauf bzw. bei Lieferung von gebrauchten Waren wird – soweit Geiger Engineering GmbH nicht gesetzlich zwingend haftet – jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für den Beginn der Verjährung.

§ 9 Liefergegenstand

Soweit Geiger Engineering GmbH bezüglich des Liefergegenstands als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden hat, erteilt der Kunde Geiger Engineering GmbH bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dessen Ansprüche.

§ 10 Software

1. Für die im Lieferumfang enthaltener Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig. Sollten diese nicht vorliegen, werden diese dem Kunden auf Anfrage zugehen.
2. Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Anbieter gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen entsprechend. Im Falle der Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Anbieter gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Der Kunde erhält an den Softwareprodukten von Geiger Engineering GmbH auf Dauer einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist untersagt. Geiger Engineering GmbH ist nicht verpflichtet,

die dem Softwareprodukt zugrundeliegenden Quellcodes grundsätzlich zu überlassen. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Softwareprodukte von Geiger Engineering GmbH in gesetzlich zulässigem Umfang zu bearbeiten. Der Kunde darf Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke weder entfernen, noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Geiger Engineering GmbH verändern.

§ 11 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz von Geiger Engineering GmbH in 96052 Bamberg. Geiger Engineering GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
2. Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von Geiger Engineering GmbH unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verwendet.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Anstelle der ungültigen Bestimmung soll das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen, dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Parteien am ehesten entsprochen hätte.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Fertigstellung einer Ersatzbestimmung unter den vorgenannten Vorgaben ernsthaft mitzuwirken.